

## DRI-Studie

### „Pfeiler“ zur Entwicklung eines demokratischen Weltparlaments (UNPA)

–

### Interdisziplinäre Argumente im Rahmen einer Entwicklungsdynamik

#### *Abstract*

*Die Errichtung eines demokratischen Weltparlaments an den Vereinten Nationen (United Nations Parliamentary Assembly: UNPA) lässt sich mit Bezug auf interdisziplinäre Argumente rechtfertigen. Vier Argumente hoher Konsensfähigkeit, die von einer Mehrheit der involvierten Akteure akzeptiert werden können, werden dafür in kurzer Form zusammengefasst: Umgang mit zunehmender Komplexität, Umgang mit der Abhängigkeit von globalen Gemeingütern durch die internationale Staatengemeinschaft, Subsidiarität und institutionalisierte Übernahme kollektiver Verantwortung auf globaler Ebene zur Lösung globaler Herausforderungen. Diese Argumente werden im Rahmen einer Entwicklungsdynamik diskutiert, die die Vergangenheit mit der Zukunft verknüpft. Insbesondere wird abschließend für die Notwendigkeit einer ethischen Fundierung argumentiert, die am „Schutz zukünftiger Generationen“ orientiert ist, wofür Stephen M. Gardiners Idee einer "global constitutional convention" leitend ist. Konkret wird dieser Vorschlag in Form eines verfassungsähnlichen „Gesellschaftsvertrages zweiter Ordnung“ konzeptualisiert.*

#### *Schlüsselwörter*

*Globale Entwicklung, Sozio-kulturelle Entwicklung, Komplexität, Gemeingüter (Commons), Subsidiarität, kollektive Verantwortung, Schutz zukünftiger Generationen*

#### *Zitation*

*DRI: „Pfeiler“ zur Entwicklung eines demokratischen Weltparlaments (UNPA). Interdisziplinäre Argumente im Rahmen einer Entwicklungsdynamik, Studienreihe des Human and Global Development Research Institute (DRI), Wien, 2019*

## Einleitung

Die vorliegende Studie soll auf einfache und leichtverständliche Weise verdeutlichen, wie im Rahmen einer Entwicklungsdynamik eine quasi „zwanglose“ Genese eines demokratischen Weltparlaments erklärt und gerechtfertigt werden kann. Dabei wird nicht die Deutungshoheit erhoben. Das bedeutet konkret: Wie in allen anderen Fällen, ist es auch in diesem geboten, dass wissenschaftliche und politische Akteure diese Argumente akzeptieren können. Dafür sind nicht nur die wissenschaftlichen Grundlagen ausschlaggebend. (Dies gilt im vorliegenden Fall besonders für das zweite Argument.) Es handelt sich daher um eine Auswahl an Argumenten, die eine möglichst hohe Konsensfähigkeit bewerkstelligen können sollen – trotz all der divergierenden Meinungen in Wissenschaft und Politik –, und daher nur ein „schlankes Skelett“ bleiben können, welches jene Aspekte beinhaltet, die von einer möglichst hohen Anzahl an Akteuren akzeptiert werden können.

Die nachfolgenden Argumente stehen im Zeichen einer Entwicklungsdynamik. Eine solche Entwicklungsdynamik berücksichtigt, wie es die hier versammelten Argumente zum Ausdruck bringen sollen, die Vergangenheit genauso, wie die Zukunft. Unter „Entwicklungsdynamik“ ist zu verstehen, dass Gesellschaften von früheren Stadien in spätere Stadien voranschreiten. Dies ist eine allgemeine Erkenntnis der Kultur- und Sozialanthropologie, Soziologie und Geschichtswissenschaften, die v.a. im ersten der genannten Argumente zum Ausdruck kommt. Allerdings wird der Terminus hier, wegen der Vielfalt der Ansätze zur Beschreibung dieser Kulturellen Evolution<sup>1</sup>, nur sehr rudimentär verwendet, nämlich abstrahierend von diversen sozialen, moralischen, psychologischen, kulturellen oder technischen Implikationen<sup>2</sup>. Deshalb werden auch Begriffe wie „Stadien“ oder „Weiterentwicklung“/„Höherentwicklung“ in weiterer Folge nicht verwendet<sup>3</sup>, da sie gewisse Konnotationen besitzen, die nicht unumstritten sind (z.B. Idee des Fortschritts, Idee der Modernisierung, etc.). Eine einfache, formale, sachliche Beschreibung, um ein Beispiel zu geben, orientiert sich an dem simplen „Challenge-and-

---

<sup>1</sup> Dieser Ansatz wird auch für die „Evolution“ von Institutionen angewendet. Beispiel: Bednar, J. (2012). Prosociality, Federalism, and Cultural Evolution, *Clodynamics*, 3:1

<sup>2</sup> Bspw. lässt sich sicher erkennen, dass bedingt durch Globalisierung, mediale und internetbasierte Verbreitung (z.B. zum Thema „Erderwärmung“) und international agierende Konzerne (Markenimage) eine Art „Globalbewusstsein“ entsteht, d.h. die Einzelperson zunehmend zum „Weltbürger“ avanciert, also gemessen an gewissen gesamtgesellschaftlichen Trends eher zum „Cosmopolitan“ als zum „Local“ tendiert, um Robert K. Mertons Begrifflichkeiten anzuwenden, was das Bewusstsein der „einen Menschheit“ auf „einem Planeten“ vorantreibt (z.B. ein bekannter Slogan der Klimabewegung lautet: „there is no planet B“). Abgesehen von dieser basalen Feststellung existieren diverse elaborierte Ideen, Ansätze und Theorien, die unter dem Thema „Bewusstseinsevolution“ subsumiert werden, und mit einer UNPA in Verbindung gebracht werden. Wegen der Uneinheitlichkeit der Vorannahmen und unterschiedlichen theoretischen Hintergründe kann eine solche Argumentation nur eine Hintergrundfolie liefern, aber keine Rechtfertigung. Solche werden resümiert in: Leinen, J., Bummel, A. (2017): Die Entwicklung des Bewusstseins und ein Weltparlament, Artikelreihe des Human and Global Development Research Institute (DRI), Wien

<sup>3</sup> Um Topoi zu umgehen, die mit einer Beschreibung der Überlegenheit zwischen früheren und späteren Stadien einhergehen. Angesichts des „globalen Umweltwandels“ und anderer Herausforderungen auf globaler Ebene, ist überhaupt noch zu zeigen, ob die „moderne“ bzw. „postmoderne“ bzw. „postindustrielle“ Gesellschaft, gegenüber früheren Stadien, überlegen ist. Am DRI wird auch eine Idee vertreten, die von der Annahme einer Entwicklung hin zu einer „Kultur der Menschlichkeit“ und einer „Kultur der Prävention“ getragen wird, die jedoch eigenständige und weiterführende theoretische Grundlagen voraussetzen.

Response“-Modell des Historikers Arnold J. Toynbee, welcher dieses aus seinen Geschichtsbetrachtungen auf einer Metaebene gewann: Gesellschaften entwickeln sich in Anbetracht von Herausforderungen weiter. Dabei ist eine Herausforderung entweder bereits manifester Bestandteil der Realität, wie es nach Toynbee der empirische Fall im Vorfeld der Entwicklung von Gesellschaften zu komplexeren Formen war (Kultur der Reaktion), oder sie wird vorausahnend antizipiert, und entsprechende Vorbereitungen getroffen und Veränderungen vorgenommen, bevor solche Herausforderungen zur Reaktion (Response) zwingen (Kultur der Prävention<sup>4</sup>), die schließlich erfolgreich sein muss, damit die Gesellschaft, so die traurige Realität, noch existiert (Vereinfacht postuliert daher das Modell: „Weiterentwickeln“ oder „Weichen“). Die Einfachheit des Modells erlaubt im vorliegenden Fall seine Anwendbarkeit: Erstmals in der Menschheitsgeschichte bestehen Herausforderungen auf globaler Ebene, die die Menschheit selbst hervorgerufen hat, und zwar im Zuge ihrer beabsichtigten und unbeabsichtigten „Erfolge“ und deren „Nebenwirkungen“<sup>5</sup>. Diese erfordern Reaktionen auf globaler Ebene im Rahmen eines gemeinsamen, d.h. koordinierten Handelns aller in Teilparteien separierten Akteure der Menschheit, damit diese Herausforderungen auch bewältigt werden können. Dies verlangt schließlich nach einer Form der Organisation, die dieser Aufgabe gerecht werden kann. Ein demokratisches Weltparlament, wie es in verschiedenen Versionen diskutiert wird (vgl. Leinen/Bummel, 2017), scheint in diesem Falle die erfolgversprechendste Lösung zu sein, da kein Staat alleine globale Herausforderungen meistern kann, aber alle Staaten davon betroffen sind, und kein Staat dabei übergangen werden sollte. (Um aber dem Konzept des „Staates“ keinen Abbruch zu tun, und die jeweiligen

---

<sup>4</sup> Da die Tätigkeit eines demokratischen Weltparlaments in weiterer Zukunft auch präventiven Charakter haben sollte, bzw. dies der vornehmliche Zweck sein könnte, anstatt nur auf gegenwärtige Herausforderungen zu reagieren (bzw. diese bloß zu verwalten), würde dies einer „Kultur der Prävention“ Vorschub leisten, da die Errichtung ein wirkmächtiges Symbol auf Menschheitsebene repräsentieren würde, welches dem „Wert“ der Prävention zukünftig mehr Gewicht verleihen könnte.

<sup>5</sup> Diese Herausforderungen lassen sich in mehrere der 5 Kategorien nach Toynbees Klassifikation einteilen. Toynbee's Modell wird hier zusätzlich erwähnt, weil es eine beruhigende Mitteilung transportiert: Wie Toynbee erkannte, darf eine Herausforderung weder zu gering noch zu gravierend sein, da sie sonst zu Stagnation bzw. zum Verfall führen würde. Damit erhält die Idee der „Entwicklungsdynamik“ eine historisch-empirische Grundlage: Eine Herausforderung muss „groß“ genug anmuten, damit sie überhaupt zur Entwicklung motiviert und veranlasst. Ungleich zu einer offenen Entwicklungsdynamik, die nur annimmt, dass die Entwicklung mit der Lösung der Probleme vorerst abgeschlossen ist, bis sich erneut Probleme stellen, wird am DRI die Idee vertreten, dass diese Entwicklung, analog zu den Sustainable Development Goals (SDGs), eine Zielvorstellung haben sollte, nämlich die Entwicklung hin zu einer „Kultur der Menschlichkeit“ (z.B. Im Rahmen der Förderung von „Menschenpflichten“) auf globaler Ebene, wofür das Weltethos nach Hans Küng eine gangbare Vorlage bietet, und damit die Bewältigung der Probleme der „Außendimension“ mit einer Entwicklung der „Innendimension“ (psycho-sozio-kulturelle Faktoren) verknüpft. (Auch wenn nicht absehbar ist, dass dies demnächst der Fall sein wird, so geht es doch um eine Richtungsvorgabe. Dabei stellen die SDGs bloß einen Zwischenschritt dar, aber können bereits als diesem allgemeinen Ziel dienlich interpretiert werden.) Beide Aspekte zusammen definieren eine Herausforderung im Sinne des DRI: Die Lösung von Problemen der Außendimension verlangt zugleich eine Veränderung in der Innendimension. (In der Psychologie wird diese Fähigkeit als "Coping" bezeichnet.) Solche Veränderungen können basaler oder komplexer Art sein. Jedenfalls sind „Kulturen“ keine statischen Entitäten, sondern sie entwickeln sich, entweder absichtlich, oder weil die äußeren Umstände dazu zwingen. Die Koppelung mit einer „Kultur der Prävention“ dient dem Zweck der Prävention im Dienste einer „Kultur der Menschlichkeit“. Diese Herausforderungen können daher auch positiv interpretiert werden als „Chancen“ der Entwicklung, in dessen Zuge Verbesserungen auf mehreren Ebenen erfolgen.

Einzelinteressen zu respektieren, wird weiterhin von einer Staatengemeinschaft ausgegangen, was in den Argumenten implizit, aber deutlich zum Ausdruck kommt.)

Es werden vier Argumente in einer interdisziplinären Zugangsweise vorgestellt. Die Verschiedenheit der Argumente zeigt das Spektrum möglicher Rechtfertigungen, die im Kern stets – und wie es scheint auf „natürliche“ Weise – dasselbe Ergebnis nahelegen: die Errichtung eines demokratischen Weltparlaments. Es ist anzunehmen, dass nicht jedes Argument von jeder Seite akzeptiert werden wird. (Speziell existieren seitens politischer Akteure Einwände gegen die theoretischen Grundlagen des zweiten und dritten Arguments.) Jedes Argument ist aus sich heraus verständlich, dennoch gibt es deutliche Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten, sodass zwei Gruppen erkennbar sind. Die beiden ersten Argumente basieren auf Erkenntnissen empirischer Forschungszweige (Systemwissenschaften, Historische Kollapsforschung, Resilienzforschung, Sozialanthropologie) und sind ihrer Art entsprechend genuin interdisziplinär. Die zweite Gruppe stellt, verglichen mit diesen empirisch fundierten Argumenten, formalere Argumente dar. Sie entstammen sozialwissenschaftlichen Ansätzen und wurden aus Einzeldisziplinen extrahiert (Ethik, Sozial-, Staats- und Rechtsphilosophie, Politikwissenschaft, Kulturanthropologie). Zwecks besserer Lesbarkeit wird für jedes Argument nur eine Hauptreferenz verwendet, aber in den Fußnoten werden zusätzliche Quellen, Informationen, Anmerkungen und Argumente angefügt.

## Interdisziplinäre Argumente

### (A) Zunehmende Komplexität<sup>6</sup>:

Zur Beschreibung der „Kulturellen Evolution“ existieren verschiedene Modelle und Lehrmeinungen. Deren gemeinsamer Nenner ist jedoch die empirisch unzweifelhafte Feststellung, dass Gesellschaften an Komplexität zunehmen. Es kann auch behauptet werden, der Umgang mit Komplexität selbst bewirkt (evolutionistisch) eine Art Entwicklung – oder, wie im Falle von Sammler- und Järgergesellschaften, die in ihrer „Vergemeinschaftungsform“ verharren, eine Verweigerung der Komplexitätszunahme. Denn der Umgang mit zunehmender Komplexität ist kompliziert und ihre Erhöhung erfolgt nicht unbedingt willentlich. Nach Joseph Tainters Erklärungsmodell erhöht sich die Komplexität im Gefolge von notwendig werdenden Problemlösungen, d.h. Probleme werden ihrerseits selbst mit Komplexitätserhöhung gelöst<sup>7</sup>. Deshalb wird nach Tainter die Komplexität zu einem bestimmten Zeitpunkt selbst zum Problem: Zunehmende Komplexität muss verwaltet werden, wodurch zusätzlicher Aufwand entsteht. Dies würde aber bedeuten, dass Komplexität nur durch zusätzliche Komplexität

---

<sup>6</sup> Begriffsbestimmung: Zunahme der Anzahl von Systemkomponenten und Vielfalt der Wechselwirkungen zwischen diesen Komponenten.

<sup>7</sup> Seit seinem Erstlingswerk "The collapse of complex societies" kreisen Tainters Argumente stets um dieselben Kernelemente. Eine jüngere Publikation dazu lautet: Joseph A. Tainter & Temis G. Taylor (2014): Complexity, problem-solving, sustainability and resilience, Building Research & Information, 42:2, 168-181

Einen anderen Ansatz, der die zunehmende Komplexitätssteigerung in einer langfristigen historischen Perspektive erklärt, ist das Konzept der „Risikospirale“ des Historikers Rolf P. Sieferle, der auf Vorarbeiten von William H. McNeills "Control and Catastrophe in Human Affairs" aufbaut: Da jede Innovation Risiken erzeugt, verlangt der Umgang mit diesen Risiken neuerliche Innovationen. Da daher Risiken (analog zu Tainters Problembegriff) und Innovationen im Wechselverhältnis ständig ad infinitum in ihrer Anzahl zunehmen, erfolgt ein permanenter Komplexitätsanstieg. Danach sind „Innovationen“ kein Selbstzweck, wie ehemals Geld, sondern Mittel zum Zweck der Problemlösung.

verwaltet werden kann – außer diese Komplexität kann durch eine zusätzliche Maßnahme im selben Gegenzug vereinfacht werden.

Die Entwicklungsdynamik besteht darin, dass Gesellschaften sich im Zuge der Komplexitätserhöhung ausdifferenzieren (Stratifikation), und daher in jedem neuen Entwicklungsstadium eine solche soziale Organisationsform finden müssen, die es ihnen erlaubt, mit der anwachsenden Komplexität umzugehen, sowie eine Koordinationsverbesserung der interagierenden Systemkomponenten durchzuführen, wenn sie nicht wieder zu früheren Stadien durch Vereinfachung zurückkehren wollen oder dazu gezwungen werden („Kollaps“). Kurz gefasst: Die zunehmende Komplexität zwingt dazu, andere Organisationsformen zu finden. Das Problem dabei ist jedoch, dass zusätzliche Maßnahmen die Komplexität weiter erhöhen. Aus der Informationstheorie ist bekannt, dass dieses Problem durch Redundanz gelöst werden kann<sup>8</sup>. Redundanz, d.h. dass mehrere Funktionsträger in einem System dieselbe Funktion erfüllen (können), ist eine Maßnahme, die trotz zusätzlicher Komplexitätserhöhung eine Vereinfachung bewirkt, und zugleich die Verlässlichkeit und Stabilität des Systems verbessert. Dabei handelt es sich um eine solide empirische Erkenntnis aus Forschungen zu technischen<sup>9</sup>, ökologischen<sup>10</sup>, soziotechnischen<sup>11</sup> und humanökologischen<sup>12</sup> Systemen - und es wäre überraschend, wieso diese Tatsache nicht auf Weltebene Gültigkeit haben sollte.

Dieser Befund ist aus zwei Gründen ein Argument für eine UNPA:

- 1) Die Interdependenz von Institutionen macht Entscheidungen angesichts zunehmender Komplexität nur noch schwerfälliger. Eine gemeinsame Koordination zur Lösung globaler Problemstellungen verschiedener Institutionen, die an sich verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben, wird dadurch in Zukunft nicht vereinfacht. Eine UNPA könnte in dieser Hinsicht als ein *zentraler Knotenpunkt* agieren, in dem Interessen demokratisch abgebildet und Lösungsoptionen koordiniert umgesetzt werden können, was eine Vereinfachung der Umgangsform mit Komplexität bedeutet, ohne Komplexität selbst reduzieren zu müssen.
- 2) Nach "Ashby's Law" gilt, dass nur Varietät Varietät kontrollieren kann. Das bedeutet, dass eine Instanz, die eine steuernde Funktion für ein System übernimmt oder potentiell

---

<sup>8</sup> In der Informationstheorie beschreibt Redundanz das Phänomen, dass die Hinzufügung von Informationen nicht zu mehr Komplexität führt, sondern diese reduziert, weil es sich um bereits vorhandene Informationen handelt, die für Fehlerkorrekturen benötigt werden. Da für demokratische Entscheidungsprozesse Informationen ebenfalls die fundamentale Grundlage bilden, sollte die Herstellung einer Beziehung zwischen Informationstheorie und Demokratie auf rudimentärer Ebene nicht abwegig erscheinen. Auf eine UNPA kann dieses Erkenntnis in etwa wie folgt übertragen werden: Wenn mehrere Staaten dieselbe Informationsgrundlage besitzen, so reduziert dies Fehler in der Entscheidungsfindung.

<sup>9</sup> Josef Börcsök (2006): Funktionale Sicherheit. Grundzüge sicherheitstechnischer Systeme, Heidelberg

<sup>10</sup> Brian H. Walker (1992): Biodiversity and Ecological Redundancy, Conservation Biology, 6:1, 18-23

<sup>11</sup> Beispiele: Enrique Ogliastrì, Roy Zúñiga (2016): An introduction to mindfulness and sensemaking by highly reliable organizations in Latin America, Journal of Business Research 69, 4429–4434

Luciano Ciravegna, Esteban R. Brenes (2016): Learning to become a high reliability organization in the food retail business, Journal of Business Research 69, 4499–4506

Serena Adriulo et al. (2015): Effectiveness of maintenance approaches for High Reliability Organizations, IFAC-PapersOnLine, 48:3, 466–471

<sup>12</sup> Ika Darnhofer, John Fairweather & Henrik Møller (2010): Assessing a farm's sustainability: insights from resilience thinking, International Journal of Agricultural Sustainability, 8:3, 186-198

übernehmen soll, welches viel größer und komplexer ist als die steuernde Instanz, die steuernde Instanz dennoch annähernd genauso komplex sein muss<sup>13</sup>, um überhaupt adäquat steuernd eingreifen zu können. Diese Erkenntnis wurde zum "Good Regulator-Theorem" weiterentwickelt: Ein guter Regulator eines Systems muss ein Modell des Systems darstellen. Auch dies kann als Argument für ein demokratisches Weltparlament angeführt werden. In Kombination mit Redundanz erhöht dies daher die Verlässlichkeit der dauerhaften Funktion, Stabilität und Resilienz des Systems<sup>14</sup>.

#### (B) Umgang mit Gemeingütern:

Die Quintessenz der Forschungen zu Gemeingütern (Commons) lautet: Bei der gemeinsamen Nutzung von Gemeingütern ist eine institutionalisierte Regelung nötig. Diese muss zwar nicht staatlich oder privat erfolgen, aber es muss Regeln für die Nutzung des Gemeinsamen geben, die institutionalisiert sind, damit sie wirksam sind (vgl. Van Laerhoven/Barnes, 2014). Deren Zweck besteht im Wesentlichen in einer koordinativen Funktion, nämlich zu gewährleisten, dass das Gesamtsystem nicht durch einzelne Akteure überstrapaziert wird. Von politischer Seite ist ein Argument basierend auf der empirischen Forschung nicht ohne Problematik<sup>15</sup>. Daher eine ethische Zwischenbemerkung: Angelehnt an Bernard Williams Diskussion zum Problem der öffentlichen Güter<sup>16</sup> kann eine interessante Konklusion gezogen werden. Diese basiert auf folgender Problemstellung: Soll ein Akteur A seinen Beitrag zu öffentlichen Gütern leisten, wenn dieser weiß, dass sich entweder mehr als ausreichend andere Akteure daran beteiligen, was unnötig wäre, oder zu wenige, was irrelevant wäre? Dies wäre wohl „irrational“. Vorausgesetzt hierbei ist, dass A nicht altruistisch agiert, sondern egoistisch<sup>17</sup>, da sonst das

---

<sup>13</sup> Formal: Die steuernde Instanz muss zu einer gleich hohen oder ähnlichen Anzahl von Zuständen fähig sein, wie das zu steuernde System. In Übertragung auf eine UNPA könnte dies so formuliert werden: Ein Weltparlament kann die Interessenlagen der Beziehungen von Staaten untereinander besser abbilden als bisherige Einzelversammlungen und Foren, die sich nur auf je konkrete Interessen konzentrieren und daher nicht eine gleich hohe oder ähnliche Anzahl an Zuständen abbilden.

<sup>14</sup> Es bleibt zwar die Frage nach dem korrekten Verhältnis zwischen Diversität und Redundanz offen, damit ein System nicht schwerfällig wird, wenn es zu viele „Doppelgleisigkeiten“ gibt. Aber dies ändert nichts an der Tatsache, dass Fehlerpotentiale und Anfälligkeiten durch erhöhte Komplexität mittels der Kombination von Ashby's Law und Redundanz verlässlich reduziert werden können. Demnach ersetzt eine UNPA keine Zuständigkeiten oder Funktionen weltweit agierender Institutionen (WHO, WTO, Weltbank, etc.), da diese nicht Ashby's Law repräsentieren, was aber auch undemokratisch wäre, wenn dies der Fall wäre, und eine UNPA kein zusätzliches sinnloses Gremium darstellt, sondern der Forderung der Redundanz, die durch zunehmende Komplexität entsteht, gerecht wird. Mit anderen Worten: Es bildet eine zentrale, demokratische und demokratisch legitimierte Schnittstelle.

<sup>15</sup> Das liegt bspw. an der Befürwortung eines uneingeschränkten Liberalismus oder der Leugnung der (ontologischen) Existenz solcher Gemeingüter.

<sup>16</sup> Bernard Williams (1979): Interne und externe Gründe, in: Heinrichs, B., Heinrichs J.-H. [Hrsg.] (2016): Metaethik. Klassische Texte, Berlin

<sup>17</sup> Dieses Argument unterstellt nicht zwingend, dass der Mensch seinem Wesen nach rein egoistisch orientiert ist, wie es Hobbes Vertragstheorie in der Ethik für die Gültigkeit seiner Argumente angenommen hat. Vielmehr handelt es sich um eine Argumentation für den Fall, dass es so sein sollte. Empirisch handelt es sich jedenfalls um eine fragwürdige Behauptung, angesichts dessen, dass es mehrere Vorstellungen vom Wesen des Menschen gibt, die davon klar abweichen. So nimmt Rawls an, dass der Mensch einen „Gerechtigkeitssinn“ besitzt, der potentiell angeboren ist, aber entwicklungspsychologisch entwickelt werden muss – eine Idee, die Ähnlichkeiten mit Platons Gerechtigkeitsbegriff aufweist. Tatsächlich sind die empirischen Grundlagen aus kulturellen Vergleichen zum „homo reciprocans“ evident. So ist das Fundament der „Theorien der Gabe“ die

Problem nicht entstehen würde. Diese Annahme ist auch auf Nationalstaaten anwendbar, selbst dann, wenn nicht alle Staaten egoistisch agieren. Williams Lösung ist also für alle Arten der hypothetischen Annahme gültig, d.h. sie ist gültig, wenn alle Staaten ausnahmslos egoistisch agieren, nur einige davon, oder zumindest ein einziger. Wieso sollte sich also A, gegeben eine der beiden Situationen, zur Erhaltung von Gemeingütern beteiligen? Die Antwort nach Williams lautet: Streng genommen nur dann, wenn A Grund zur Annahme hat, dass sein Beitrag wichtig ist, um die kritische Anzahl der Beitragsleistung zu erreichen, damit ein öffentliches Gut bereitgestellt oder erhalten wird (z.B. Weltklima), von dem der Akteur abhängig ist. Gegeben eine der beiden Situationen ist dies aber nicht der Fall. Daher gilt: Wenn er diese Gewissheit nicht besitzt, so sollte er, so die ethische Konklusion, Grund zur Annahme haben, dass sein Beitrag nötig ist<sup>18</sup>. Mit anderen Worten: Die Lösung besteht auf den ersten Blick nicht in der Aufhebung des Egoismus, was selbstverständlich ebenfalls ethisch korrekt wäre, sondern in der Hinterfragung der Wissensbasis: Nur dann, wenn absolute Gewissheit besteht! Nachdem diese in den seltensten Fällen tatsächlich „absolut“ besteht, ist es nur rational, dass ein Akteur aus egoistischen Gründen altruistisch agiert. Allerdings führt sich der Egoismus selbst ad absurdum: Angenommen alle Staaten beabsichtigen egoistisch zu agieren. In diesem Fall möchte kein einziger Staat Beiträge leisten, aber jeder von den Gemeingütern profitieren, von denen er abhängig ist. Also muss durch jeden Staat sorgfältig erhoben werden, welche Staaten Beiträge leisten, und ob dies ausreichend ist – da sonst die bereits genannte Lösung rational ist. Stellen mehrere Staaten simultan fest, dass die ausreichende Menge vorhanden ist, so könnten auch mehrere Staaten ihre (eventuell bereits zugesicherten) Beiträge kürzen, was die kritische Menge wieder unter den nötigen Schwellenwert sinken lassen könnte. Dies ist ein Problem fehlender Gewissheit zweiter Ordnung: Bleiben Zusagen Zusagen?<sup>19</sup> Mit anderen Worten: Es ist selbst für ausschließlich egoistische Staaten (eingebettet in ein System weltweiter Gemeingüter) nie rational egoistisch zu agieren. In dem Falle, in dem zu wenige

---

Reziprozität: Für jede Gabe eine gleichwertige Gegengabe (Gegenleistung, Gegengeschäfte, etc.). Die natürliche Einstellung zu Fairness wird zumindest von psychologischen Studien bestätigt. Demnach wäre es wider der Natur des Menschen egoistisch zu handeln. Interessant dabei ist, dass Fairness eine Mittelposition zwischen Egoismus und Altruismus (im Sinne einer Selbstaufopferung, denn der reziproke Altruismus erklärt, dass eine Art von Altruismus aus der Reziprozität selbst erwächst) beschreibt, wobei Fairness nicht bloße Gleichheit bezeichnet, sondern inhaltlich und thematisch konkretisiert werden muss (Gleichstellung, Gleichbehandlung, Chancengleichheit, etc.). Andere behaupten darüber hinaus, dass der Mensch per se auf Kooperation ausgerichtet ist (homo cooperativus). Eine Idee die bereits prominent von Aristoteles und seiner Vorstellung des Menschen als politischem Wesen vertreten wurde und heute wieder in diversen Forschungsgebieten Konjunktur besitzt. So definiert Joachim Bauer „Menschlichkeit“ in dieser Weise – als Entgegnung auf Richard Dawkins. Wenn der Mensch tatsächlich seinem Wesen nach auf Kooperation hin ausgerichtet ist, dann ist es nur plausibel anzunehmen, dass daraus immer komplexere gesellschaftliche Gebilde erwachsen, weil die Tendenz dazu im Menschen angelegt ist – als natürliche Folge der Neigung zur Kooperation –, was indirekt auch eine UNPA legitimiert – eine Schlussfolgerung, die bereits Marcel Mauss in seinem fragmentarischen Werk „Die Nation“ gezogen hatte. Demnach wäre eher die Kooperation der „Vater aller Dinge“. Jedenfalls stellt die Fülle an Gegenentwürfen zur Vorstellung des Menschen als egoistischem Lebewesen bereits ein starkes Indiz dafür dar, dass der Mensch eher zu einem solchen sozialisiert wird, als das es seinem Wesen entsprechen würde.

<sup>18</sup> Das Problem ist formal. Unter realen Verhältnissen könnte gelten: Angenommen die Beitragsleistung eines Staates ist so groß, dass diese entweder vollständig ausreicht bzw. deren Fehlen alle anderen Bemühungen aller anderen Staaten sinnlos machen würde. In diesem Fall bleibt aber die Lösung gültig, auch wenn die Problemstellung eine andere ist, da diese Ungewissheit nicht besteht.

<sup>19</sup> Dies abstrahiert von anderen relevanten Faktoren wie Sanktionen oder gegenseitigem Vertrauen. Die Konklusion bleibt aber dieselbe: Bestehen solche Faktoren zusätzlicher Absicherung nicht, ist gerade unter dieser Bedingung die Lösung korrekt.

Beitragsleister ihre Beiträge leisten, verfehlt der Egoismus der einzelnen Staaten sein Ziel, weil sie von den Gemeingütern nicht mehr profitieren können. Demnach besteht die einzige Lösung für einen egoistischen Akteur darin, wenn er mit absoluter Gewissheit weiß, dass es genügend Beitragsleistungen gibt, und die Beitragsleister auch nicht von ihrer Beitragsleistung zurücktreten können, der Akteur aber seinen noch nicht geleistet hat. Im Sinne einer Entwicklungsdynamik wird auch hier in langfristiger Perspektive ein Egoismus entmachtet, da in wiederholten Kooperations-Situationen ("repeated Public Goods games"<sup>20</sup>) die egoistischen Akteure nicht versteckt bleiben und diese entweder von der Kooperation, d.h. von der Nutzung der Gemeingüter, ausgeschlossen werden, womit der Egoismus ebenfalls sein Ziel verfehlt, oder Maßnahmen der Sicherstellung von Fairness etabliert werden. Es kann also behauptet werden: Im Rahmen einer Entwicklungsdynamik drängt die Idee der Fairness auf Verwirklichung. Jedenfalls, auch ohne Bezug auf eine Entwicklungsrichtung, verdeutlicht dieses formale Argument die Notwendigkeit adäquater Koordination involvierter Akteure auf globaler Ebene, womit die empirischen Erkenntnisse relevant werden: Wie lässt sich diese erfolversprechend umsetzen?

Der empirische Hintergrund geht auf Elinor Ostroms Arbeiten zurück, die den Forschungszweig der Gemeingut-Nutzung begründete. Sie sprach sich auch für eine Varietät der Institutionen im Umgang mit solchen Gemeingütern aus<sup>21</sup>. Dies schließt an das vorhergehende Argument an, wonach eine UNPA nicht nur ein Defizit behebt, wie das erste Argument erklären sollte, sondern eine generalisierte Institution ist, die andere Institutionen spezieller Ausrichtungen (z.B. UN-Organisationen) ergänzt und damit die institutionelle Varietät erhöht. Dieses zweite Argument basiert jedoch auf den von Ostrom definierten acht "design principles", die sich aus einer Metaanalyse zahlreicher Einzelfälle ergeben haben und erklären, wann die gemeinsame Nutzung erfolversprechend ist. Die Mehrheit dieser Prinzipien lässt bei genauer Betrachtung die Notwendigkeit einer UNPA plausibel erkennen. Im Speziellen sind dies drei Prinzipien. Sie sind im Sinne einer Entwicklungsdynamik auf globaler Ebene noch nicht verwirklicht und sprechen für eine UNPA bezüglich des Umgangs mit dem globalen Umweltwandel (Van Laerhoven/Barnes, 2014: 123): (3) "Participation of resource appropriators in decision-making"; (4) "Effective monitoring by monitors who are part of or accountable to the appropriators"; (8) "Organization in the form of multiple layers of nested enterprises". Zur Konkretisierung und Rechtfertigung des Arguments, speziell unter Bezugnahme auf das Prinzip (3), ist darauf hinzuweisen, dass die Forschungen zu den Gemeingütern zeigen, dass eine institutionalisierte Regelung einer zentralistischen Organisation überlegen ist (vgl. Van Laerhoven/Barnes, 2014) - nicht nur im Sinne der Effizienz<sup>22</sup>. Dennoch muss eine institutionalisierte Regelung vorhanden sein, weil ein radikaler Liberalismus zu diversen Problemen führt. Dabei bezeichnet Regelung ein „Set“ von menschlich entworfenen formalen Vorschriften, die das individuelle Verhalten und soziale Interaktionen in gebotene und verbotene, erlaubte und sanktionierte unterteilen, die institutionalisiert, d.h. dauerhaft oder wiederholt wirksam sind, und auf diese sich eine Gruppe (oder im Falle der UNPA eine Staatengemeinschaft) in (demokratischen) Aushandlungsprozessen geeinigt haben<sup>23</sup>.

---

<sup>20</sup> Alejandro Rosas (2012): Towards a unified theory of reciprocity, Behavioral and Brain Sciences, 35:1, 36-37

<sup>21</sup> Thomas Dietz, Elinor Ostrom, E., Paul C. Stern (2003): The Struggle to Govern the Commons, Science, 302, 1907-1912

<sup>22</sup> Siehe weiterführend: Polycentric Governance.

<sup>23</sup> Ein lesenswerter Beitrag versammelt weitere historisch fundierte Argumente für die Relevanz demokratischer Lösungen, die größten Gefahren für Staaten und Demokratien und die Vermeidung von Problemen. Deren Quintessenz lautet: Legitime politische Institutionen und demokratische

Letztlich hängt die Akzeptanz der "design principles" auch von der Kenntnis der empirischen Grundlagen ab. Das Argument gewinnt aber auf andere, allgemein nachvollziehbare Weise Plausibilität, die die Kenntnis und Akzeptanz der Empirie nicht voraussetzt: "if different resource users make their decisions about resource use independently and separately, they may well cause harm to each other<sup>24</sup> that requires numerous, costly one-on-one negotiations to alleviate". Mit anderen Worten: Der Vorteil besteht auch in einer Vereinfachung<sup>25</sup>. Auch die "design principles" sind bei der Festlegung dieser Regeln inhaltlich offen – was jedoch nicht impliziert, dass ein "anything goes" akzeptabel wäre, was einem radikalen Liberalismus gleichkäme. Wie erwähnt wird für solche früher oder später die Sicherstellung der Fairness leitend sein<sup>26</sup>. Zu deren Formulierung kann das "Institutional Analysis and Development (IAD)" Konzept nach Ostrom verwendet werden (vgl. Van Laerhoven/Barnes, 2014).

### (C) Subsidiarität

Es können zumindest drei Dimensionen dieses Prinzips analytisch voneinander unterschieden werden:

- 1) Es wird in der Regel so verstanden, dass übergeordnete Einheiten nicht (zentralistisch) in die Angelegenheiten untergeordneter Einheiten eingreifen sollen. Das Subsidiaritätsprinzip besteht in verschiedenen Auffassungen, wird aber stets als Gegenpol zu einem Zentralismus konzipiert, wonach die größtmögliche Selbstbestimmung und Eigeninitiative von funktionell differenzierten Einheiten einer Gesamtheit gewährleistet werden soll. Es kann damit als antiautoritäres Element verstanden werden (Höffe, 1997: 9), d.h. ein autoritäres Durchgriffsrecht ist nur in Ausnahmefällen, und ausschließlich wohlbegründet, erlaubt. In seiner Verallgemeinerung eines sozialen Organisationsprinzips eines hierarchischen Modells gestaffelter Ordnung, wonach jede Ebene die ihr klar zugeteilten Zuständigkeiten und Kompetenzen besitzt, erhöht dies der Idee nach auch die Effizienz der Aufgabenerledigung<sup>27</sup>, Selbstbestimmung in der Durchführung und würdigt die Expertise vor Ort.
- 2) Die zweite Dimension entstammt in erster Linie dem naturrechtlichen Verständnis des Prinzips, welches auf Aristoteles und dessen Replik zu Platons Politeia (vgl. Höffe, 1997) zurückgeht, wonach der Mensch seiner Mitmenschen bedarf, um lebensfähig zu

---

Teilnahmerechte sind essentiell für eine gelungene staatliche Entwicklung. In: Grinin, L. (2012). State and Socio-Political Crises in the Process of Modernization. Cliodynamics, 3:1

<sup>24</sup> In Übertragung auf die globale Ebene siehe weltweite Abholzung des Regenwaldes.

<sup>25</sup> Beispielsweise können damit zahlreiche einzelne Zusammenkünfte (Gipfel, Foren, etc.), die sich einzelnen Themen widmen, in einer langfristigen Perspektive ersetzt werden. Dieses Argument ist v.a. dann relevant, wenn Tainters Ansicht geteilt wird, wonach die Verwaltung zunehmender Komplexität mit zunehmenden Kosten einhergeht. Wird diesbezüglich eine Zukunftsperspektive eingenommen, so ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die Anzahl global relevanter Themen geringer wird, was nur noch mehr themenspezifische Zusammenkünfte verlangen würde. Eine UNPA könnte eine Vereinfachung mit geringeren Kosten darstellen.

<sup>26</sup> Gemäß einer Entwicklungsdynamik: Analog zu dem Prozess der Beschränkung des Egoismus von Individuen durch Staatenbildung.

<sup>27</sup> Andersson, K. (2013): Local governance of forests and the role of external organizations: some ties matter more than others, World Development, 43, 226–237.

sein, und bildet demnach einen Gegenpol zu einem radikalen Liberalismus, wonach jeder für sich selbst verantwortlich sei. Deshalb wird diese Dimension auch in der katholischen Soziallehre betont: Die untergeordneten Einheiten in ihrer Entfaltung im Dienste des Ganzen zu unterstützen (*subsidium*). Dies sei nicht bloß dann der Fall, wenn die untergeordneten Einheiten bereits überfordert sind, aber in diesem Fall impliziert es unweigerlich, dass die übergeordnete Einheit (als ethisches Gebot) unterstützend eingreifen muss, wenn nachgeordnete Einheiten überfordert sind (vgl. Gardiner, 2017).

- 3) Aus der zweiten Dimension des zuletzt genannten Aspekts lässt sich eine dritte ableiten. Diese wird zu einem Argument für eine UNPA: Existiert trotz bereits vorhandener Überforderung eine solch übergeordnete Instanz noch nicht, so gilt es, diese zu gründen. Diese Überforderung ist im Zusammenhang mit dem globalen Umweltwandel erkennbar (vgl. Gardiner, 2017): Die dadurch hervorgerufenen Probleme sind nur in gelungener globaler Koordination möglich. Höffe (1997: 8) zitiert zur zusätzlichen Rechtfertigung dieses aus sich heraus plausiblen Arguments, die die Sozialzyklika *Quadragesimo anno*: „dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von grossen bewältigt werden können“. Die entsprechende Rechtfertigung folgt daraus, dass eine übergeordnete Instanz die Aufgabe innehat, den Überblick über das Gesamtsystem zu wahren und dessen Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Höffe (1997: 15) führt dieses Argument aber auch unabhängig vom Zeitgeschehen in einer „Entwicklungsperspektive“ ein: „Das Moment, das die Gemeinschaftsbildung in Gang bringt, die dem Menschen mangelnde Autarkie, drängt jedenfalls aus sich heraus auf grössere Einheiten. Und das ihr mögliche Mass an Autarkie erreicht die Menschheit erst mit der Bildung einer globalen Sozialeinheit. Aus diesem Grund drängt sich am üblichen Subsidiaritätsverständnis, dem Votum für die kleineren Einheiten, eine zweite Korrektur auf. Gemäss der ersten Korrektur kann die Subsidiarität auch eine Entmachtung, freilich nicht Auflösung intermediärer Gemeinschaften fordern; nach der zweiten Korrektur verlangt sie die Einrichtung neuer, die Koexistenz von Staaten regelnder Sozialeinheiten.“

Wird die dritte Dimension akzeptiert und das Subsidiaritätsprinzips befürwortet, so folgt daraus eine Rechtfertigung für eine UNPA.

#### (D) Kollektive Verantwortung:

Manche Theoretiker gehen von der Annahme aus, dass „Verantwortungslosigkeit“ institutionalisiert wurde<sup>28</sup>. Gardiner (2017) diskutiert dafür mehrere Gründe. Ein starkes Argument lautet, dass gegenwärtige Institutionen weder dafür geschaffen wurden, noch in der Lage dazu sind, kollektive Verantwortung zu übernehmen. Für die Bestimmung kollektiver Verantwortung ist eine Annahme vorausgesetzt: Sobald Kollektive als solche agieren, entsteht die ethische Notwendigkeit, Verantwortung für das Kollektiv zu übernehmen<sup>29</sup>. Gardiners

---

<sup>28</sup> Beispiel: Adam, B., Groves, C. (2011): „Futures Tended: Care and Future-Oriented Responsibility.“ *Bulletin of Science, Technology & Society* 31:1, 17–27

<sup>29</sup> Das ist nicht selbstverständlich: Verglichen mit systemwissenschaftlichen Erkenntnissen, die Gruppenverhalten derart erklären, wonach keine steuernde Instanz nötig ist, sondern bloß Regeln des Verhaltens. Die ontologische Annahme setzt daher voraus, dass hier zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Gruppen ein qualitativer Unterschied besteht.

formales Argument basiert auf einem zwei Ebenen umfassenden "delegated responsibility model" (DRM):

Level 1: Individuen haben eine Verantwortung für das Ganze.

Level 2: Der Forderung von L1 kann jedoch kein einzelnes Kollektiv-Mitglied (noch das Kollektiv selbst als solches) gerecht werden. Aus diesem Defizit entsteht die Notwendigkeit, dass die L1-Verantwortung an kollektiv agierende Akteure delegiert wird.

Die erste Ebene (L1) basiert auf der Behauptung, dass jedes Individuum eine kollektive Verantwortung besitzt, d.h. nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Gesellschaft als Ganze<sup>30</sup>. Selbst wenn die Prämisse nicht akzeptiert wird, dass individuelle Akteure (Personen, Staaten) auch eine Verantwortung für das Ganze innehaben, besteht die Gültigkeit des Arguments auch dann, wenn nur die Annahme akzeptiert wird, dass überhaupt eine Instanz Verantwortung für das Ganze übernehmen sollte (z.B. zur Vermeidung von Katastrophen). Es könnte daher auch angenommen werden, dass erst die L2-Verantwortung existiert. Gardiners Diskussion zielt darauf ab zu zeigen, dass die Einführung beider Ebenen eine höhere Erklärungskraft besitzt und keine unnötige Hinzufügung ist. Die Erklärungskraft besteht darin, die Manifestation der L2-Verantwortung in verschiedenen Formen von Institutionen und deren Wechsel, Fluktuationen und Oszillation im Zeitverlauf zu erklären. Folgt man diesen Ausführungen, bedeutet das, dass (ontologisch) nur L1-Verantwortung besteht, und nicht erst

---

<sup>30</sup> Die Argumentation ist formal, weil mit diesem einfachen Modell nicht erklärt wird, wieso L1-Verantwortung besteht, woher sie rührt oder worin sie besteht – sie wird vorausgesetzt. Obwohl es dafür ebenfalls plausible Erklärungen gibt, könnte daher die Gültigkeit der Argumentation auf dieser Grundlage in Zweifel gezogen werden: Es existiert (ontologisch) keine L1-Verantwortung – nach Gardiner ist die Verschleierung einer solchen durchaus argumentative Praxis. Dies kann hier ebenfalls nicht im Detail argumentativ entkräftet werden, daher nur ein einfaches Gegenargument: Eine Antwort basierend auf Aristoteles oder Rawls lautet: Die Keimzelle jeglicher Gesellschaft ist die Familie. (Damit sind auch die meisten Kulturanthropologen einverstanden, auch wenn es verschiedenste Familienformen gibt, deren Grenze ins kollektivistische verschwimmt, z.B. bei den Moso in China). Eltern übernehmen Verantwortung für das Aufwachsen ihres Kindes. Dieses Aufwachsen benötigt aber auch die entsprechenden gesellschaftlichen Umstände. Eltern übernehmen daher auch direkt und indirekt Verantwortung dafür, dass ihr Kind in einer „gut funktionierenden“ Gesellschaft „gut behütet“ aufwachsen kann, in denen es sich nicht ständig fürchten, sorgen und ums Überleben kämpfen muss. In kollektiven Gesellschaftsformen, in welchen Kinder von der Gemeinschaft überhaupt erzogen werden, stellt sich diese Frage nicht, denn alle Gesellschaftsmitglieder übernehmen dadurch unweigerlich Verantwortung für die Gemeinschaft. Dieses Argument ist ziemlich stark, angesichts dessen, dass die Reproduktion der Gesellschaft bislang von Nachwuchs abhängig ist – zumindest solange die Gesellschaft nicht technisch vollautomatisiert ist. Ein formales Gegenargument wäre wie folgt: Angenommen sei, es gäbe nur L2-Verantwortung, da L1-Verantwortung nicht existiert. Beispielsweise besitzt ein politischer Akteur die Verantwortung für ein Kollektiv. Wenn keines der Mitglieder des Kollektivs Verantwortung für das Kollektiv innehaben würde, dann ist die L2-Verantwortung für dieses Kollektiv gleichzusetzen mit legitimem Machtmissbrauch und Tyrannei, da kein Gesellschaftsmitglied etwas dagegen haben würde, wie es um die Gesellschaft als ganze bestellt ist. Ein solches Extrem erscheint kontraintuitiv. Dagegen wirkt das Gegenteil plausibler: Weil jede (!) Person in einer gedeihlichen Gesellschaft leben möchte, hat auch jede (!) Person eine Verantwortung dafür, dass dies der Fall ist. „Massenproteste“ jeglicher Art sind der „real“ wahrnehmbare Ausdruck dieser L1-Verantwortung, die demnach fordern, dass die L2-Verantwortung jene von L1 widerspiegelt: Weil jede Person in einer florierenden Gesellschaft leben möchte, hat auch jede Person dafür eine Verantwortung, dass dies der Fall ist, und sollte ihren Beitrag dazu entsprechend ihrer Position und im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten. (Selbst dann, wenn eine extreme Position nach Max Stirner vertreten wird, der der Auffassung war, dass nicht-egoistisches Handeln irrational ist, ist keine Widerlegung einer L1-Verantwortung: „Ich“ habe eine Verantwortung für das Ganze, weil „ich“ in dem Ganzen eingebettet und davon abhängig bin.)

auf L2 konstituiert wird. Dies wird etwa dadurch erkennbar, wenn die L1-Verantwortung bewusst überstrapaziert wird, wie Gardiner bemerkt: „Wir“ alle sind für eine Sachlage X in der Welt (z.B. Kinderarbeit, Finanzkollaps, Externalisierung von Umweltkosten, Ressourcenübernutzung, etc.) verantwortlich. Dieses Argument verdeutlicht zwar einen intuitiven Konsens hinsichtlich der „realen“ Existenz einer L1-Verantwortung, ist aber überzogen. Der damit transportierte moralische Appell läuft nach Gardiners DRM deshalb ins Leere, gerade weil kein Individuum diese Verantwortung praktizieren kann, wofür L2 kreiert wird<sup>31</sup>. Deshalb handelt es sich um ein Eingeständnis, dass entsprechende Institutionen, deren Zuständigkeit dies wäre, fehlen. Denn würden sie existieren, würde das Argument haltlos sein. Mit anderen Worten: Die Verantwortung der Individuen besteht nicht darin die Sachlage X zu verändern, sondern Institutionen zu gründen, die die Sachlage X verändern können.

Zwischenfazit: L2 entsteht also aus einem Defizit. Der Kunstgriff einer Verantwortung zweiter Ordnung (L2) ist notwendig, aber immer von L1 abgeleitet. Da diese Verantwortung von jedem Individuum des Kollektivs mitgetragen wird, aber von keinem einzelnen Mitglied übernommen werden kann, verlangt dies die Institutionalisierung kollektiver Verantwortung. Das DRM expliziert daher, was nach dem Subsidiaritätsprinzip implizit gefordert ist (Höffe, 1997: 9), dass es einer Instanz bedarf, die Verantwortung für das System-Ganze übernimmt und praktiziert.

Das zentrale Argument lautet zusammengefasst: Im Zeitverlauf geschieht es, dass Institutionen nicht mehr adäquat L1 widerspiegeln. Es entstehen Lücken, Widersprüche, Ungereimtheiten, Konflikte. Kurz: Es besteht ein Mangel in der Übernahme der L1-Verantwortung auf L2. Entscheidend ist nun die Implikation eines ethischen Appells: Durch L2 werden untergeordnete Systemeinheiten (Individuen, Staaten) solange von dieser Verantwortung entlastet, solange L2 tatsächlich L1 widerspiegelt. Wird auf L2-Ebene diese Verantwortung nicht oder nicht zureichend praktiziert, so wird nach dem DRM die Verantwortung der L1-Ebene reaktiviert.

Gardiner sieht dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zutreffend. Darunter subsumiert Gardiner zahlreiche Spezialfälle, von denen auf allgemeiner Ebene genannt werden können, dass (1) Institutionen entweder nicht dazu geschaffen wurden, was bedeuten würde, dass eine Übertragung der Verantwortung in bestimmten Bereichen entweder (noch) nicht stattgefunden hat – was dem DRM entsprechend ein Defizit darstellt –, (2) oder ihrer Funktionalität entsprechend unfähig sind, um solche Probleme zu lösen, was bedeuten würde, dass eine Übertragung der Verantwortung an bestehende Institutionen sinnlos ist – was dem DRM entsprechend die Gründung solcher Institutionen verlangt, die dazu in der Lage sind. Ein Indikator für die Korrektheit von Gardiners Diagnose für (1) und/oder (2) ist das wechselseitige Zuschreiben von Verantwortung auf einen anderen institutionellen Akteur – entweder hinsichtlich der Verantwortung selbst oder der Behinderung beider Ausübung der Verantwortung. Gardiner nennt in seiner Kritik auch zahlreiche konkrete Beispiele. Zwei davon lauten: (a) „interne strukturelle Sabotage“, d.h. wonach Mechanismen zur Lösungen von Probleme im Vorfeld so konzipiert werden, dass sie absichtlich oder unabsichtlich zu „schwach“ sind, um das Problem zu lösen. Gardiner nennt als Beispiel das Kyoto Protokoll. (b) „externe strukturelle Sabotage“, d.h. bspw., dass Institutionen mit gegensätzlichen Interessen die adäquate Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen behindern – Gardiners Beispiel: die mangelhafte Umsetzung der im UNFCCC vereinbarten Ziele durch konterkarierende Maßnahmen zur Befriedung anderweitiger Interessen. Ob diese akzeptiert werden oder nicht

---

<sup>31</sup> Dieses Argument ist korrekt, wenn es auf kultureller Ebene geführt wird: Jede Person reproduziert Kultur, d.h. kulturell akzeptierte Verhaltensweisen. Es ist aber inkorrekt, wenn es, wie üblich, auf tägliches Verhalten, Kaufentscheidungen oder dergleichen reduziert wird, weil die inhärenten Systemlogiken, Sachzwänge und Pfadabhängigkeiten die dominante Rolle spielen, an die die Person ihr Verhalten anpasst (siehe: kognitive Dissonanzen). Deshalb wird das Verhalten des Einzelnen nebensächlich (ungleich irrelevant), solange nicht auf dieser Ebene agiert wird.

stellt jedoch nicht den Hauptkritikpunkt infrage, der verallgemeinert unter drei Gruppen von Problemen zusammengefasst werden kann: Werden (a) geeignete Maßnahmen, (b) rechtzeitig und (c) mit adäquater Reichweite zur tatsächlichen Lösung des Problems umgesetzt? Die L2-Verantwortung verlangt, dass Institutionen bestehen sollten, die dazu in der Lage sind. In jedem anderen Fall besteht ein Mangel, den es auszugleichen gilt. Der globale Umweltwandel zeigt nach Gardiner unzweifelhaft, dass ein solcher Mangel besteht<sup>32</sup>.

Das ist als ein starkes Argument für eine UNPA interpretierbar: Keinem einzelnen Staat (L1) kann die Verantwortung für die Lösung der Probleme des globalen Umweltwandels aufgebürdet werden, da jeder Staat primär für seine eigenen Angelegenheiten verantwortlich ist, aber damit auch überfordert wäre. Demnach ist zwar kein Staat verantwortlich für die Lösung der durch den globalen Umweltwandel hervorgerufenen Probleme, aber er ist, folgt man Gardiners Argumentation, dafür verantwortlich, dass dieses Defizit durch die Gründung einer geeigneten Institution ausgeglichen wird. Denn es bedarf einer Institution, die dieser globalen Herausforderung gerecht werden kann, die aber die Interessen der Einzelstaaten nicht übergehen darf: Konstituiert sich L2 basierend auf L1, so hat L2 entsprechend dem DRM auch die Interessen von L1 zu berücksichtigen. In dieser Interpretation sticht das Argument für eine demokratische UNPA hervor.

Im Rahmen einer Entwicklungsdynamik ist dieses Modell illustrativ: Es ist davon auszugehen, dass im Zeitverlauf aus den verschiedensten Gründen – Gardiner nennt hierfür nur solche, die er in der Gegenwart namhaft machen kann, aber nicht alle erdenklichen – ein solcher Mangel der Widerspiegelung immer wieder zutage tritt. Die Auflösung und Neukreation von entsprechenden Institutionen ist daher ein „natürlicher“ historischer Prozess, angesichts dessen, dass keine reale, sondern nur eine abgeleitete L2-Verantwortung besteht.

## **Ein verfassungsähnlicher Gesellschaftsvertrag zum Schutz zukünftiger Generationen: Theoretische und praktische Grundzüge**

### (A) Praktische Implikationen:

Dass kollektive Verantwortung tatsächlich praktiziert wird, muss gewährleistet werden. Dies besteht negativ zunächst darin, diverse Missbräuche auszuschließen und gegen diese Absicherungen vorzunehmen. Wie auch Gardiner (2017) erklärt, handelt es sich dabei um bekannte Maßnahmen zur Vermeidung einer ungebührlichen Machtkonzentration. Die Argumentation bleibt dabei aber nicht stehen. Demokratie besitzt zahlreiche Anfälligkeiten – dies wurde zwar auch mit Mitteln der Logik bewiesen<sup>33</sup>, zeigen aber auch historische

---

<sup>32</sup> Dieses vierte zentrale Argument ist primär für intellektuelle Interessen wichtig, aber auch als ein Gegenargument zur Entkräftung von Bestrebungen, die die Nationalstaatlichkeit als Lösung für globale Herausforderungen als zureichend einstufen. Die Fülle an Beispielen, die Gardiner dafür nennt, sollten überzeugend genug sein, dass es sich dabei um einen Trugschluss handelt. Insofern dient es auch als zusätzliche Stütze für das dritte zentrale Argument zur Subsidiarität, wonach es ein „natürliches“ Bestreben zu größeren Gebilden gibt.

<sup>33</sup> Siehe „Logik kollektiver Entscheidungen“, bspw. in: Julian Nida-Rümelin (1999): Demokratie als Kooperation, Frankfurt am Main

Erfahrungen oder soziologische Erkenntnisse (z.B. Michels „ehernes Gesetz der Oligarchie“) – dies ein Grund wieso es verschiedene Demokratieformen gibt, weil jede bemüht ist, Mängel anderer Formen auszugleichen. Diese bekannten Themen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtfertigung, sondern die Frage, wie sich vor diesem Hintergrund verschiedener Formen von Demokratie und verschiedenen Anfälligkeiten ein „Schutz zukünftiger Generationen“ gewährleisten lässt. Worin dieser Schutz besteht und wie er praktikierbar ist, wird als Vorschlag in der nächsten Passage thematisiert.

Positiv formuliert, besteht das Ziel darin, nach dem Vorbild staatlicher Verfassungen, die Einrichtung eines verfassungsähnlichen Gesellschaftsvertrages, wie dies Gardiner (2017) vorschlägt, vorzunehmen. Der Inhalt besteht in der Festlegung und Rechtfertigung eines allen Zielen übergeordneten Ziels, welches von allen Staaten und zu allen weiteren Zeitpunkten der fortlaufenden Menschheitsgeschichte geteilt werden kann: dem Schutz zukünftiger Generationen. Es wird hier angenommen, dass dies der Fall ist, weil dieses allgemeine Ziel sich mittels mehrerer ethischer Universalisierungen absichern lässt (Perspektivenwechsel, hypothetische Zustimmung, Unparteilichkeit)<sup>34</sup>. Die ethische Vorgabe ist simpel: Alle Anliegen und Interessen, die mit dem globalen, kollektiven Gemeinwohl-Ziel des Schutzes zukünftiger Generationen kompatibel sind, d.h. nicht im Widerspruch dazu stehen, können legitim in demokratische Entscheidungsverfahren eingebunden werden. Dies erfordert nach einer starken Position eine Erklärung, wieso die eingebrachten Interessen mit dem Gemeinwohl-Ziel konform sind. In der Praxis ist diese Frage nicht immer leicht: Zu einem gegenwärtigen Zeitpunkt kann dies nicht exakt bestimmt werden bzw. gibt es diverse Graubereiche. Daher ist die Minimalanforderung eine gemäßigte Position: Konkret bedeutet dies, dass alle Aktionen, Anliegen und Interessen zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, die eindeutig, definitiv und aktiv dieser Zielsetzung zuwider handeln. Davon gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits so manche<sup>35</sup>. Kurz: Es handelt sich um eine Vorselektion von legitimen Interessen. Es lässt sich eine einfache Klassifizierung einführen: Interessen, die mit dem allgemeinen Ziel der Menschheitszukunft übereinstimmen, dazu neutral sind, oder damit im Konflikt stehen. Die beiden ersten Varianten sind daher stets zu berücksichtigender und legitimer Bestandteil demokratischer Prozesse und Aushandlungen.

Demokratie hat den Vorteil, dass sie staatliche Einzelinteressen einfließen lassen kann. Sie hat aber den Nachteil, wenn es keine ethische Zielvorgabe gibt, dass faktisch demokratisch alles entschieden werden könnte – was zwar zunächst rein hypothetisch der Fall ist, aber wie eingangs erwähnt, existieren diverse Anfälligkeiten, wofür ein Korrektiv sinnvoll ist. Eine solche ethische Zielvorgabe würde aber auch dazu veranlassen, dass Entscheidungsoptionen, bevor sie getroffen werden, (konsequentialistisch) dahingehend abgewogen werden, ob sie mit dem Gemeinwohl-Ziel übereinstimmen oder definitiv zu dessen Zielverfehlung führen. Die ethische Vorselektion soll primär gewährleisten, dass diese Aushandlungsprozesse nicht durch diesem allgemeinen Ziel abträgliche Interessen „verwässert“ werden, was bereits schon jetzt rechtliche Praxis ist, wenn demokratische Entscheidungsfindung und Gesetzgebung durch die individuellen Verfassungen von Nationalstaaten beschränkt wird. Es kann dies als ein Reifungsprozess von einer „naiven Demokratie“, in der alle Interessen erlaubt sind ('anything goes'), hin zu einer „ethisch fundierten Demokratie“ verstanden werden, in der die Interessen

---

<sup>34</sup> Werden das Weltethos oder die ursprüngliche Definition für Nachhaltige Entwicklung herangezogen, so lässt sich darauf verweisen, dass damit bereits eine institutionelle Zustimmung zu diesem Ziel erfolgte.

<sup>35</sup> Die Absage der Umsetzung so mancher Geo-Engineering-Maßnahmen zur Eindämmung der Erderwärmung kann bereits als eine solche Maßnahme interpretiert werden, womit die Lösung eines Problems durch die Herbeiführung eines anderen bewerkstelligt werden würde.

vorab einer ethischen Überprüfung unterliegen<sup>36</sup>. Auch darin besteht eine Analogie zu einem die Individuen adressierenden Gesellschaftsvertrag. Ethische Verfahren stellen daher lediglich eine Erweiterung demokratischer Entscheidungsprozesse dar, die durch die Vorselektion mittels definierter Kriterien andernfalls komplizierte und langwierige Aushandlungsprozesse erleichtern, was die rechtzeitige Umsetzung nötiger Maßnahmen, sollten diese zum Schutz zukünftiger Generationen notwendig sein, wahrscheinlicher werden lässt, und langwierigen Aushandlungsprozessen entgegenwirkt bzw. diese vermeidet, weil bereits ein gemeinsamer Nenner gefunden wurde. Diese Lösung erfüllt daher zugleich pragmatische Zwecke und stellt eine Fusion der beiden Ideen, UNPA und Gesellschaftsvertrag, dar. Dies garantiert jedoch keineswegs die Vereinfachung multi- oder bilateraler Aushandlungsprozesse bei divergierenden Interessenlagen einzelner Nationalstaaten, genauso wie die Gesetzgebungsverfahren in Nationalstaaten trotz gemeinsamer Verfassung kompliziert sein können. Im Sinne der Subsidiarität gilt daher, dass eine Beschränkung der Verfolgung individueller Interessen durch Nationalstaaten nur dann erfolgt, wenn diese Verfolgung mit dem allgemeinen Ziel im Widerspruch steht.

### (B) Theoretische Fundierung: Ein Vorschlag

Die Quintessenz der Vertragstheorie in der Ethik lautet, dass Menschen einen „transzendentalen Tausch“<sup>37</sup> eingehen, um Höffes Begrifflichkeit zu entlehnen. Dieser Tausch wird hier minimalistisch verstanden, d.h. reduziert auf die Grundidee aller Vertragstheorien: Sie tauschen Rechte und Pflichten, die „transzendental“ sind, weil sie immateriell sind und eine notwendige Vorbedingung dafür, dass Menschen überhaupt in Gesellschaften miteinander leben können. Ein Tausch wird konstituiert, weil Rechte und Pflichten miteinander

---

<sup>36</sup> Der Grund einer ethischen Absicherung steht im Zusammenhang mit der Vermeidung eines Rechtspositivismus: Nachdem alle Aktivitäten des Menschen, sowohl politische, wirtschaftliche, aber auch wissenschaftliche, Interessen unterworfen sind, ist zu gewährleisten, dass die Verfolgung dieser Interessen nicht die Zukunft der Menschheit gefährdet. Denn nicht alle Interessen sind per se „gut“.

<sup>37</sup> Höffes Ansatz ist selbstverständlich nicht unumstritten. Deshalb könnte als pauschales Argument behauptet werden, die Argumentation stünde insgesamt auf wackeligen Füßen. Dazu drei kurze Anmerkungen: (1) Wird diese Grundidee akzeptiert, dann geht damit nicht eine Akzeptanz der ganzen Politischen Theorie Höffes einher. (2) Höffes Ansatz ist am „homo reciprocans“ und den empirischen Theorien, die dies stützen („moral economies“, Theorien der Gabe), näher am realen Menschenbild als so manche andere Gerechtigkeitskonzeption. Es ändert auch nichts an diesem Menschenbild, wenn sich die Gleichwertigkeit im Geben und Nehmen in der heutigen Gesellschaft nicht wie in weniger komplexen „moral economies“ bewerkstelligen lässt. Das ist aber auch irrelevant, denn die Gleichwertigkeit (ungleich Äquivalenz) lässt sich auf transzendentaler Ebene unabhängig von den konkreten realen Umständen in komplexen Gesellschaft leichter gleichwertig gestalten, wenn es sich um immaterielle Entitäten handelt! Damit besteht auch keine Diskrepanz zu ethischen Schlussfolgerungen, die in der realen Welt mit Konzepten wie Pareto-Optimalität operieren, wonach kein Akteur durch Änderungen in einem System schlechter gestellt werden darf. Für diesen Fall merkt Höffe sogar an einer Stelle an, dass in diesem Fall (etwa wenn die Gesellschaft existentielle Risiken erzeugt, die einen Teil der Bevölkerung stärker treffen), die Pflicht zu einer Kompensation besteht – gemäß einer Gerechtigkeitsforderung (siehe auch: Umweltgerechtigkeit). In der vorliegenden Interpretation ist dies quasi ihr Recht, damit sie auch weiterhin ihre Pflichten wahrnehmen können (und wollen). Dies wird ja bspw. im Zuge von Katastrophen-Hilfen bereits praktiziert. (3) Für Angelegenheiten der intergenerationellen Gerechtigkeit ist es womöglich sogar von entscheidendem Vorteil, von realen Umständen zu abstrahieren, und „transzendente Interessen“ der Menschen, die die Bedingung der Möglichkeit von Gesellschaft darstellen und ihre Notwendigkeit erklären, als Ausgangspunkt zu wählen, weil nicht bekannt ist, welche realen Umstände zu beliebigen zukünftigen Zeitpunkten, vorliegen.

einhergehen: Personen geben einen Teil ihrer Freiheiten auf, d.h. übernehmen Pflichten, und erhalten dafür Rechte. Erst dadurch wird „Gesellschaft“ überhaupt möglich. Die Gegenseitigkeit ist definitorisches Element des Begriffs Tausch bzw. der Tauschgerechtigkeit, d.h. der Tausch erfolgt instant bzw. das Geben und Nehmen der Rechte und Pflichten, weil sie sich gegenseitig konstituieren, simultan - eine klassische, aber transzendente Tauschsituation; und eine Frage der Gerechtigkeit. In der Vertragstheorie von hypothetisch vorgestellten weniger komplexen Gesellschaften, liegt zunächst eine sehr fundamentale Tauschsituation mit basalen Rechten und Pflichten vor: Schadest du mir nicht (Recht), schade ich dir nicht (Pflicht); wahrst' du meinen Besitz, wahre ich deinen, etc. Zwar werden die Rechte und Pflichten mit zunehmender gesellschaftlicher Komplexität mehr und inhaltlich komplizierter, aber die Grundidee des Tausches bleibt dieselbe: Nur auf diese Weise sind größere gesellschaftliche Gebilde überhaupt möglich. „Verbrieft“ wird dies in einem immateriellen Gesellschaftsvertrag. Historisch stellt sich die Sache zwar anders dar, doch die Argumentation wird hier im Rahmen einer Entwicklungsdynamik, in einer überzeitlichen Geschichtsbetrachtung, die die Vergangenheit mit der Zukunft verknüpft, uminterpretiert: So wie ein Pflanzen-Keim die „Idee“ zur voll ausgewachsenen Pflanze bereits in sich enthält, so beschreibt der Gesellschaftsvertrag nicht bloß eine Einschränkung individueller Freiheiten durch einen „transzendentalen Tausch“ zu einem gegebenen Zeitpunkt, sondern vielmehr einen Idealzustand, in dem diese Gerechtigkeit zu einem möglichen zukünftigen Zeitpunkt vollumfänglich verwirklicht ist – auch wenn dies historisch nur sukzessive und auf dem Umweg über tatsächlich verbrieft Rechte gelingt<sup>38</sup>. Der historische Verlauf kann daher auch so interpretiert werden, dass dieser der Verwirklichung dieses Ideals entgegen schreitet. Eine solche Vorstellung kann auch empirisch bekräftigt werden: Im Rahmen der psychologischen Feldtheorie wurde erkannt, dass der Zeigarnik-Effekt<sup>39</sup> auch für Organisationen gültig ist.<sup>40</sup> Der Effekt besagt: Solange Aufgaben unerledigt sind, besteht ein innerpsychischer „Spannungsbogen“, der sich erst dann verflüchtigt, wenn die Aufgabe erledigt ist. Dies gilt demnach nicht nur für Individuen, sondern auch für Kollektive. Im Sinne des DRI handelt es sich dabei um eine Verknüpfung der Innendimension des Menschen (psycho-sozio-kulturelle Faktoren) mit der Außendimension. Wenn diese Erkenntnis Gültigkeit besitzt, wieso sollte dies nicht ebenso für die globale Menschheit gelten. Es gibt manche Ideen, die im historischen Verlauf immer wieder neu geboren werden<sup>41</sup> oder sich regelrecht aufdrängen<sup>42</sup>. Dafür ist das „Ideal“ dieser Vertragstheorien verschiedener Nuancen ein Beispiel.

---

<sup>38</sup> So liegt es im Wesen der Sache, dass Personen eher auf ihre Recht pochen, während Staaten eher die Pflichten betonen. Der sukzessive Fortschritt besteht bspw. darin, dass über das Ausnutzen von Gesetzeslücken neue Rechtsgrundlagen mit neuen Pflichten eingeführt werden müssen.

<sup>39</sup> Der Zeigarnik-Effekt ist ein Beispiel für andere psychologische Konzepte, die im Rahmen der Feldtheorie mittels des Begriffs „Spannungsbogen“ verallgemeinert wurden. Etwas Ähnliches beschreibt nach Freud der Wiederholungszwang im späteren Leben, unerledigte Aufgaben wieder aufzunehmen; in der Gestaltpsychologie das Gesetz der Tendenz zur Gestaltschließung, d.h. Vervollständigung (optisch) unvollständiger Gestalten.

<sup>40</sup> Monika Stützle-Hebel, Klaus Antons (2017): Einführung in die Praxis der Feldtheorie, Heidelberg

<sup>41</sup> Charakteristika solcher Ideen sind, dass sie eher zeitübergreifend relevant sind, da sie sonst nicht im Lauf der Geschichte immer wieder „geboren“ werden würden, und eventuell sogar ethischer Natur sind, weil sie von vielen Personen hervorgebracht werden: Der Spannungsbogen ist in Kollektiven natürlich umso größer, desto mehr Angehörige des Kollektivs die entsprechende Idee befürworten. Dadurch besteht eine Tendenz, so die hier geäußerte Vermutung, zu „ethischen“ Ideen.

<sup>42</sup> Beispielsweise bestand die Idee zu einer europäischen Vereinigung bereits im Mittelalter und wurde seit ehedem immer wieder „geboren“. Die Ideen zu Weltreichen (noch ohne demokratische Vorstellung), Weltrepubliken (Höffe), Weltstaaten (Toynbee) oder den „Vereinigten Staaten der Welt“

Nimmt man einen Zukunftsbezug für die Vertragstheorie ernst, so muss ein Gesellschaftsvertrag auch zukünftige Generationen umfassen. Wichtig dabei ist, dass ein solcher nicht bloß das Verhältnis von Angehörigen einer Generation untereinander bezeichnet, sondern ein intergenerationelles Verhältnis, in dem Rechte und Pflichten miteinander einhergehen. Aufgrund einer gewissen Asymmetrie, auf die bereits Hans Jonas deutlich hingewiesen hatte, können zukünftige Generationen nicht in die Pflicht genommen werden. Daher stellt sich die Frage, worin dieser „transzendente Tausch“ besteht. Die einfachste Antwort, wenn man aus religiösen Gründen nicht an die Reinkarnation glaubt, besteht darin, zu erklären, dass die jeweils gegenwärtig lebenden Generationen (Kohorten) bereits ihr Recht in Anspruch genommen haben, in einer lebenswerten Gesellschaft aufzuwachsen, weshalb ihre Pflicht darin besteht, es den Vorgänger-Generationen gleichzutun.<sup>43</sup>

Ob diese Argumentation akzeptiert wird oder nicht, ist hier nicht von Belang. Denn es handelt sich hierbei nicht um eine intellektuelle Aufgabe, die das theoretische Problem lösen soll, wie man in der Ethik intergenerationelle Gerechtigkeit rational einwandfrei begründet und rechtfertigt. Vielmehr stellt sich die praktische Frage im Anschluss an das vierte Argument: Wie kann kollektive Verantwortung praktiziert werden, die auch eine Verantwortung für die Zukunft umfasst, wenn es sich um keine Momentaufnahme handeln soll. Deshalb merkt Gardiner (2017) an, dass es sich wohl um einen Konsens für alle jene handelt, die intergenerationelle Besorgnis angesichts des globalen Umweltwandels und anderer globaler Herausforderungen haben. Mit anderen Worten: Wer dem nicht zustimmt, hat solche Besorgnis nicht. Und wer solche Besorgnis nicht hat, hat die Lage nicht verstanden<sup>44</sup>.

Die Problematik wird hier mit einem „Trick“ gelöst. Den Gesellschaftsvertrag, welchen die Vertragstheoretiker seit Hobbes im Blick hatten, ist ein Gesellschaftsvertrag erster Ordnung. Die Rechtfertigung des zukunftsbezogenen Gesellschaftsvertrages gelingt über den Rückbezug zum

---

(Mauss) existieren seit Anbeginn der Menschheit, wenn auch verbunden mit nicht immer ethisch einwandfreien Ambitionen. Eine solche Argumentation, d.h. unter Rückgriff auf intellektuelle Vordenker dieser Idee, führen auch Leinen/Bummel (2017).

<sup>43</sup> Diese formale Argumentation ist nicht unproblematisch: Wird eine Person in eine nicht-lebenswerte Gesellschaft geboren, welche Pflichten hätte sie, die Umstände für zukünftige Generationen zu verbessern. Diese Argumentation ist aber nur formal ein Problem: (1) Es würde wohl niemand intuitiv einsichtig finden, dass es ein Gebot der Menschheit wäre, zukünftigen Generationen eine nicht-lebenswerte Gesellschaft zu hinterlassen. (2) Stellt sich die Frage auch erst zum gegenwärtigen Zeitpunkt, angesichts der erstmals „globalen Selbstgefährdungspotentiale“ (Ulrich Beck), d.h. das Postulat wäre bisher unbeabsichtigt erfüllt worden, und erst jetzt ist der Nullpunkt- oder Anfnags erreicht, wo die Frage der intergenerationellen Gerechtigkeit ernst wird. Der Ausgangszustand ist daher die gegenwärtige Weltgesellschaft. (3) Der frühest mögliche Zustand ist wohl die einfachste Gesellschaftsform. Historisch definierte Sahlins Sammler- und Järgergesellschaften jedoch als "Original Affluent Societies", womit er anmerkte, dass diese ohnehin in einer lebenswerten Gesellschaft leben, weil sie für ihre Verhältnisse, Bedürfnislosigkeit, Genügsamkeit und Bescheidenheit sowieso im Überfluss leben, also künstlich erzeugte Bedürfnisse nicht kennen. (4) Wurde am DRI eine Interpretation des Weltethos entwickelt, die diese formale Argumentation durch eine materiale Bestimmung entkräftet, aber basierend auf der Goldenen Regel dennoch den Gerechtigkeitsbezug herstellt: Wenn du willst, dass du in einer lebenswerten Gesellschaft lebst, die dir alle Vorteile zusichert und dir ermöglicht dein Mensch-Sein zum Ausdruck zu bringen, so gewähre dies auch jedem anderen. Begründung: Andere Menschen werden nur dann zu einer Kooperation in dieser Hinsicht langfristig bereit sein, wenn diese Gerechtigkeit gewährleistet ist. Damit besteht zu jedem Zeitpunkt, auch in jeder nicht-lebenswerten Gesellschaft, ein psychologischer Drang zur Verbesserung gesellschaftlicher Umstände.

<sup>44</sup> Es kann die Zustimmung aber auch unter dem Vorzeichen erfolgen, dass jemand die Lage zwar rational versteht, aber dadurch emotional dennoch unbewegt bleibt.

Gesellschaftsvertrag erster Ordnung: Gardiners Argument bezieht sich auf die Unfähigkeit gegenwärtiger Institutionen mit existentiellen Risiken auf globaler Ebene umzugehen. Angesichts dieser existentiellen Risiken besteht daher die Notwendigkeit entsprechende Institutionen zu gründen, um dem Gebot der kollektiven Verantwortung gerecht zu werden, bevor es zu spät ist. Denn auf diese existentiellen Risiken keine adäquaten Antworten zu geben, bedeutet unweigerlich eine ungerechte Welt zu erzeugen, in der Personen ihrer Rechte nicht durchsetzen können oder gar nicht in der Lage sind, den „transzendentalen Tausch“ des Gesellschaftsvertrages erster Ordnung durchzuführen. Auch wenn die Zukunft unbekannt sein sollte, so gilt doch, dass diese Schlussfolgerung in formaler Weise zutreffen sollte. Unabhängig davon wie die Zukunft sich darstellt, formal gilt: der „transzendentaler Tausch“ der Rechte und Pflichten muss weiterhin möglich sein, damit „Gesellschaft“ möglich ist und bleibt. Andernfalls würde der Gesellschaftsvertrag erster Ordnung verletzt. Seine Einhaltung erfordert daher einen Gesellschaftsvertrag zweiter Ordnung. Der „Trick“ besteht also darin, dass das Problem der Rechtfertigung intergenerationaler Gerechtigkeit dadurch gelöst wird, dass schlichtweg gewährleistet werden soll, dass der „transzendentaler Tausch“ des Gesellschaftsvertrages erster Ordnung (welche konkreten Rechte und Pflichten dies auch in zukünftigen Gesellschaftsformen sein mögen) unter den innerhalb eines Zeitraumes lebenden Personen überhaupt durchgeführt werden kann – und (!) für zukünftige Generationen möglich bleibt.

Die Kombination von zukunftsbezogenem Gesellschaftsvertrag und UNPA lässt sich zusammenfassend mittels der Idee des „transzendentalen Tausches“ rechtfertigen. Mehrere Theorien der Weltstaatlichkeit argumentieren auf der Grundlage einer Verteilungsgerechtigkeit<sup>45</sup>. Auf dieser Grundlage sind aber Antworten auf Fragen intergenerationaler Gerechtigkeit schwieriger. Höffe<sup>46</sup> dagegen plädiert für einen Vorrang der Tauschgerechtigkeit, die sich laut diesem nicht nur konkreter bemessen lässt, sondern der Idee des „homo reciprocans“ näher steht: intergenerationale Gerechtigkeit liegt dann vor, wenn der „transzendentaler Tausch“ zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden kann, weil er auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfüllt werden kann. Oder: Der Schutz zukünftiger Generationen besteht in dem Schutz der Durchführung dieses „transzendentalen Tauschs“. Diese Antwort ist zwar formal, aber sie besitzt zwei Vorteile: (1) Sie erhält dadurch zeitübergreifende Gültigkeit, wenn sie akzeptiert wird und solange sie nicht durch eine andere ersetzt wird. Fragen der Verteilungsgerechtigkeit sind i. d. R. nur für die Gegenwart gültig bzw. müssen sich immer an den gegenwärtigen Umständen orientieren. Lediglich solche zu thematisieren, würde bedeuten, der „Zukunftsvergessenheit“ Vorschub zu leisten. (2) Wie dies in die Praxis übersetzt werden kann, müsste zwar noch debattiert werden<sup>47</sup>. Damit wäre aber eine klar definierte Aufgabe für eine UNPA (auch im Sinne einer Kultur der Prävention) gefunden, die mit den vier zentralen Argumenten übereinstimmt: Während eine UNPA für den Gesellschaftsvertrag zweiter Ordnung zuständig ist, bleiben Nationalstaaten weiterhin zuständig für jenen erster Ordnung, und operieren als Vermittler zwischen beiden, da Nationalstaaten ihre Interessen basierend auf dem Gesellschaftsvertrag erster Ordnung in die UNPA einbringen. Dadurch wird dieser formale Ansatz inhaltlich konkretisierbar.

Eine Zwischenbemerkung: Diese Argumentation kommt also ohne eine Antwort auf die Frage aus, wie ein „transzendentaler Tausch“ für Staaten aussehen könnte. Da aber abzusehen ist, dass diese gestellt werden könnte, hierzu eine mögliche Antwort: Dafür, dass die Schwächen

---

<sup>45</sup> Resümiert in: Elisabeth Holzleithner (2009): Gerechtigkeit, Wien

<sup>46</sup> Otfried Höffe (1996): Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, Frankfurt am Main

<sup>47</sup> Beispielsweise mittels eines Risikoansatzes, eines entscheidungstheoretischen Ansatzes oder einer systemwissenschaftlichen Vorgangsweise.

des einen Staates kompensiert werden (geopolitisch Lage, Wirtschaft, Finanzen, Soziales, Anfälligkeit zu ökologischen Katastrophen, etc.), beschränkt sich dieser Staat dafür im Gegentausch in der Ausübung seiner Stärken, wo dies geboten ist. Angenommen ein oder mehrere Staaten würden nur Stärken aufweisen. Dann würde sich dieser „Tausch“ ad absurdum führen, da es nichts zu tauschen gäbe. Ein „ethischer“ Appell zur Eigenbeschränkung um des Gemeinwohls wegen würde dann vermutlich wirkungslos bleiben, gemäß einer Position Nietzsche's, dass es der „Natur“ der Starken entspricht, die Schwachen zu dominieren – alleine aufgrund der Tatsache der Stärke, da andernfalls diese Stärke sinnlos wäre, wenn sie nicht ausgeübt wird. Eine „christliche“ Obsorge der Unterstützung der Schwachen ist nach dieser Position verwerflich. Lässt sich dieses „Nietzsche“-Argument entkräften, sind damit auch alle Spezialfälle der Verhältnismäßigkeit entkräftet, wonach manche Staaten mehr Stärken aufweisen als Schwächen: Stärke und Schwäche sind relationale Begriffe, d.h. ohne Schwächen lassen sich keine Stärken definieren (in Art und Ausmaß) und würden nicht als Stärken erkennbar sein. Somit ist ein Plural erforderlich. Wenn ein Staat niemals „alleine auf der Welt“ existiert, entstünde dadurch in einer Entwicklungsdynamik eine „unethische“ Asymmetrie: Die Schwächeren werden die Dominanz der Stärksten nicht erdulden wollen. Daher wird es stets ein unterschwelliges Konfliktpotential geben, sodass der Ausgleich dieser Ungerechtigkeit nur auf den geeigneten Zeitpunkt zum Ausgleich „wartet“ (analog zu Marx' „Klassenkampf“-Idee). Deshalb hatte kein autoritäres Regime der Unterdrückung im Laufe der Menschheitsgeschichte bestand. Deshalb gab es im Laufe der Geschichte stets ein Bemühen zum „Gleichgewicht der Kräfte“. Geschichtsphilosophisch könnte dies so formuliert werden: Es ist ein inhärentes Entwicklungsziel der Geschichte, dieses Gleichgewicht der Kräfte zu etablieren, da es sonst kein permanentes Bestreben und verschiedene Anläufe dazu gegeben hätte. Dass ein Staat nur Stärken aufweist, ist unrealistisch – insbesondere im Zeitverlauf, und insbesondere unter der Bedingung des globalen Umweltwandels. Die Entkräftung behält aber auch ihre Gültigkeit angesichts realistischer Spezialfälle, wonach manche Staaten im Vergleich mit anderen mehr Stärken aufweisen. Der „transzendente“ Tausch ist auch in einen realpolitischen Tausch im Sinne eines Anreizsystems umsetzbar: Die Unterstützung anderer Staaten bei der Kompensation diverser Schwächen (v.a. angesichts des globalen Umweltwandels) ist garantiert, wenn im Gegenzug der jeweilige Staat auf die Ausübung seiner Stärken zum Schaden anderer verzichtet. Dadurch entsteht dennoch ein Vorteil für den betreffenden Staat selbst: Schwächen, die er selbst nicht auszugleichen vermag, können ausgeglichen werden.

Der Unterschied zum Gesellschaftsvertrag erster Ordnung ist jener, dass nach Gardiner der zukunftsbezogene Gesellschaftsvertrag ein tatsächlicher, d.h. rechtlich verbrieft und verbindlicher Vertrag sein sollte. Ob dem zugestimmt wird, ist noch offen. Die soeben durchgeführte Argumentation könnte dem Vorschub leisten. Sie leistet aber zumindest eine mögliche Begriffsbestimmung für „Schutz“. Diese formale Bestimmung sagt aber nichts über die Lebensqualität von Individuen aus, da sie sich auf das Kollektiv Menschheit in Gegenwart und Zukunft bezieht. Bekanntlich variieren die Lebensumstände in einzelnen Staaten erheblich. Und bekanntlich gibt es auch zahlreiche kulturelle Verschiedenheiten. Da Viele die Erhaltung dieses Pluralismus für ein Gebot erachten, bildet diese formale Antwort eine mögliche (universalistische) Ausgangsbasis, ohne diesen Pluralismus in Homogenität zu verwandeln.

## Zusammenfassung

Erstes Argument: Die zunehmende Komplexität in allen Bereichen zwingt zu neuen Formen sozialer Organisation. Eine UNPA würde eine zentrale Koordinationsstelle bilden und der Notwendigkeit der Vereinfachung durch eine Erhöhung der Redundanz Rechnung tragen können.

Zweites Argument: Der Umgang mit Gemeingütern ist bei einer Vielzahl involvierter und konfligierender Interessenlagen schwierig. Eine fehlende Abstimmung bei der Nutzung und Bereitstellung dieser, führt jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit zur (auch unbeabsichtigten) Zufügung von Nachteilen. Eine demokratische UNPA würde der Entwicklungstendenz hin zu Fairness im Umgang mit Gemeingütern Vorschub leisten, ohne dass die jeweiligen Parteien übergangen werden.

Drittes Argument: Das Prinzip der Subsidiarität verlangt nicht nur, dass zentralistische Eingriffe in die Aufgabengebiete untergeordneter Systemeinheiten so gering wie möglich gehalten werden sollen, sondern auch, dass untergeordnete Systemeinheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden müssen (subsidium), spätestens dann, wenn diese damit überfordert sind. Gibt es eine solche übergeordnete Instanz noch nicht, so verlangt dieses Gebot ihre Gründung.

Viertes Argument: Die Übernahme kollektiver Verantwortung (für das Systemganze) durch eine Instanz ist eine (organisatorische) Notwendigkeit, aber stellt ein Desiderat dar, die sich wie folgt zeigt: Die Übernahme konkreter Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verschiedener Institutionen birgt das (latent immer vorhandene) Problem in sich, dass sich Institutionen gegenseitig hemmen können oder Verantwortlichkeiten wechselseitig zuschreiben, wenn eine Aufgabe- bzw. Problemstellung nur peripher oder teilweise im Verantwortungsbereich der jeweiligen Institutionen liegt, was besonders für komplexe Themengebiete gilt. Eine UNPA könnte hier mehr Klarheit schaffen.

## Hauptreferenzen

- Gardiner, S. (2017): Accepting Collective Responsibility for the Future, *Journal of Practical Ethics*, 5: 1
- Höffe, O. (1997): Subsidiarität als Gesellschafts- und Staatsprinzip, in: *Swiss Political Science Review*, 3:3
- Leinen, J., Bummel, A. (2017): *Das demokratische Weltparlament. Eine kosmopolitische Vision*, Bonn
- Van Laerhoven, F., Barnes, C. (2014): Communities and commons: the role of community development support in sustaining the commons, *Community Development Journal*, 49: 1

## Das DRI

*Das Human and Global Development Research Institute (DRI) ist ein führendes, gemeinnütziges und unabhängiges Forschungs- und Bildungsinstitut. Hauptthema ist der Zusammenhang von menschlicher und globaler Entwicklung.*

*Email:                   office@development-institute.org*

*Webseite:               www.development-institute.org*